

FUN TAPPERS e.V., Karlsruher Steptanz-Verein

Satzung

§ 1. Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 23. Mai 1998 in Karlsruhe gegründete Verein trägt den Namen

FUN TAPPERS, Karlsruher Steptanz-Verein e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Gerichtsstand des Vereins ist Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheims eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des DTV. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Tanzsportes. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Steptänzern, die Präsentation dieser Tanzform in der Öffentlichkeit und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung von Informationen zum Steptanz und die Förderung der Zusammenarbeit der unterschiedlichsten Steptänzer.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für ihre Tätigkeit als Vereinsmitglied. Lediglich Vereinsmitglieder, die vom Verein entsprechend ihrer beruflichen Tätigkeit zu bestimmten Aufgaben beauftragt werden, können im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Honorarforderungen in Rechnung stellen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Die Wahl der Körperschaft wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein mit Vermögenswerten Zuwendungen unterstützt, deren Wert mindestens den von der Mitgliederversammlung (MV) festgelegten Mindestbeitrag erreicht.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Steptanz verdient gemacht hat oder das Wohl des Vereins gefördert hat.
4. Die Mitgliedschaft in dem Verein beginnt mit der Aufnahme, die schriftlich durch Aufnahmeantrag oder durch einen dafür vorgesehenen Online-Aufnahmeantrag zu beantragen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anspruchsänderungen, Änderungen der E-Mail-Adresse;
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.);
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Verfahren.

4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet

7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

8. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.

9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen

10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es insbesondere schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5. Vereinsämter

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für eine Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 6. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen, ihm gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassenführer

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der MV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen in allen Rechts- und Geschäftsfragen. Der 2. Vorsitzende vertritt ihn im Innenverhältnis bei Verhinderung und unterstützt ihn in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Kassenführer führt das Vereinskonto und erstellt den Kassenbericht. Er prüft die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich zusammen. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mind. zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

4. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ende der regulären Amtszeit kommissarisch zu besetzen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens;
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

6. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Gesamtvorstandsmitglieder teilnehmen.

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitglieder sind mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu verschicken.

2. Bei dringendem Anlass entscheidet der Vorstand über eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche MV ist ferner einzuberufen, wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Ehrenmitglied und Vorstandsmitglied des Vereins mit je einer Stimme. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Vorstandsberichts
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Ernennung der Ehrenmitglieder
 - g. Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
6. Die MV ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn es die anwesenden Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen
7. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die MV beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt, muß schriftlich und geheim abgestimmt werden.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8. Finanzmittel

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag und Gebühren
2. Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
4. Die Höhe der Gebühren für Nichtmitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.
5. Die Mitglieder haben die Beitragsforderungen des Vereins zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Die Fälligkeit legt der Vorstand jeweils per Beschluss fest.

§ 9. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - vorzunehmen.
2. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.

§ 10 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.07. beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Karlsruhe, den 16.7.2023